

Steuertipp

Neues zu zinslosen Familiendarlehen

Nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 EStG sind unverzinsliche Verbindlichkeiten unter sinngemäßer Anwendung des § 6 Absatz 1 Nr. 2 EStG anzusetzen und mit einem Zinssatz von 5,5 Prozent abzuzinsen. Keine Abzinsung ist vorgesehen für Verbindlichkeiten, deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als zwölf Monate beträgt. Unklarheit herrscht immer wieder in der Frage, ob das Abzinsungsgebot auch für unverzinsliche Ehegatten- oder Familien-Darlehen gilt.

Einem Hotelbesitzer waren von seiner Ehefrau und von seiner Mutter Darlehen gewährt worden. Das Finanzamt stellte bei einer Außenprüfung fest, dass weder ein Darlehensvertrag existierte noch eine Verzinsung vereinbart war, nahm aber trotzdem eine Abzinsung vor, die zu einer Gewinnerhöhung von etwa 450.000 Euro führte. Dagegen klagte der Hotelier. Mit Urteil vom 7. November 2016 (7 K 3044/14 E) entschied das Finanzgericht Münster, dass diese Darlehen nicht der Pflicht zur Abzinsung unterliegen würden. Sie seien durch private Zuwendungs- und Unterhaltsüberlegungen veranlasst und nicht verzinst gewesen. Gegen das Urteil wurde eine Revision zugelassen.



Joachim Schramm ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission von „Die Familienunternehmer“.

Geringer Zins vermeidet Abzinsung

Ein langwieriger Rechtsstreit lässt sich bei Ehegatten- und Familiendarlehen verhindern, wenn ein geringer Zins („weit genug von Null entfernt“) vereinbart und auch bezahlt wird. Das gilt übrigens auch für Gesellschafterdarlehen. Der Zinssatz muss weder marktgerecht sein noch bei dem üblichen Abzinsungszinssatz von 5,5 Prozent liegen. Ein Prozent ist bereits ausreichend, um die Abzinsung zu vermeiden. Der Zins muss auch nicht während der gesamten Laufzeit des Darlehens bezahlt werden, sondern es ist ausreichend, wenn die Verzinsung nur für bestimmte Zeiträume vereinbart ist, zum Beispiel erst nach dem dritten Jahr (BFH, 6. Oktober 2009, I R 4/08).

► www.schramm-und-partner.de